

Marktgemeinde Abtswind



Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten sowie die Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit

der Marktgemeinde Abtswind
(Plakatierungsverordnung - PlakatV)

Der Markt Abtswind erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetzes - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) in der jeweils gültigen Fassung sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit, die durch diese Verordnung erfasst werden, sind alle Plakate, Plakattafeln, Zettel, Schilder, Transparente und ähnliche Aushänge sowie Darstellungen durch Bildwerfer, Leuchttafeln oder elektronischen Wiedergabemedien (z.B. Werbebildschirme).

(2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im bzw. aus dem öffentlichen Verkehrsraum heraus.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Nach den vorgenannten Vorschriften genehmigte ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen einschließlich Automaten) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 - Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, zur Einhaltung des Ensembleschutzes sowie zum Schutze von Natur-, Kunst und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten freigegebenen Stellen angebracht werden. Pro freigegebener Stelle sind maximal 2 Anschläge unterschiedlicher Antragsteller möglich. Die Standorte (Anzahl 4) für das Aufstellen von Plakatständern bzw. die Anbringung von Plakatierungen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Plakatierungsplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) An den in der Anlage zur Verordnung genannten Plakatierungsflächen darf pro Veranstaltung nur ein Anschlag angebracht werden. Es ist untersagt, andere Anschläge zu überkleben, die auf noch kommende Veranstaltungen hinweisen. Ein Anspruch auf freie Flächen auf den Anschlagtafeln besteht nicht. Die Größe der verwendeten Plakate darf DIN A 1 nicht übersteigen.

(3) Für das Aufstellen von Anschlägen gelten folgende Regelungen:

- kommunale Gebäude, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht beklebt werden
- Es dürfen keine Anschläge fest (z.B. angeklebt oder angenagelt) an Bäumen oder anderen Grünanlagen angebracht werden
- Die aufgestellten Plakatständer bzw. die angebrachten Plakatierungen dürfen weder durch Form, Farbe oder Größe, noch durch Art Anlass zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen
- Das Anbringen an Verkehrszeichen ist nicht gestattet. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und Einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 30 Metern, gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, zu wahren.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 50 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Durchgangsbreite von mindestens 1,2 Metern frei bleiben.
- Das Anbringen von Anschlägen im Bereich von Verkehrsgrünanlagen (z.B. Kreisverkehre, Straßenteiler o.Ä.) ist nicht gestattet
- Das Anbringen von Anschlägen an Brückengeländern ist verboten
- andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter, gerechnet nach allen Seiten, voneinander entfernt sein.
- Werbeanhänger oder Werbung auf Anhängern, die rein zum Werbezweck aufgestellt werden, ist unzulässig

§ 3 - Genehmigung und Anforderungen

(1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig.

(2) Plakate oder Anschläge dürfen grundsätzlich nicht länger als 2 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen spätestens 5 Werktage nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

(3) Die Genehmigung muss mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Genehmigung gilt nur für die beantragte Veranstaltung bzw. den beantragten Plakatieranlass.

(4) Genehmigte Plakate müssen mit einer von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kennzeichnung versehen werden. Plakate und Anschläge ohne diese Kennzeichnung gelten als nicht genehmigt.

(5) Die Plakate und Plakattafeln müssen auch bei größerer Windlast Standfestigkeit aufweisen. Sie sind von den Verantwortlichen regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigungen zu überprüfen.

(6) Plakate oder Anschläge, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu Gewalttaten oder Gewaltverherrlichungen, Straftaten oder zu Missbrauch von Alkohol oder Drogen aufrufen, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

(7) Anträge, die von ortsfremden Antragstellern gestellt werden, oder die zum Ort keinen Bezug haben, werden nicht genehmigt. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

(8) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung vorgeführt werden.

(9) Auf den Plakaten oder Anschlägen ist die jeweils für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche Person mit Kontaktdaten anzugeben.

(10) Geht von den Anschlägen eine Gefahr aus oder sind sie beschädigt, so sind sie von den Verantwortlichen umgehend zu beseitigen.

(11) Der Bauhof der Gemeinde ist berechtigt, gefährdende und beschädigte Anschläge ohne vorherige Ankündigung zu entfernen. Dies gilt auch für nicht genehmigte Anschläge.

§ 4 - Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen von § 2 dieser Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, der Ensembleschutz eingehalten wird und die Beseitigung innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf die Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

(2) Von der Beschränkung nach § 2 dieser Verordnung ausgenommen sind:

a) Bekanntmachungen und Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern (mit Zustimmung der Verpächter oder Vermieter) von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache (z.B. Angebot des Grundverkaufs) angeschlagen werden,

c) Plakate oder Anschläge, die in den Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgehängt werden,

d) Anschläge von öffentlich-rechtlichen Glaubensgemeinschaften an den eigenen Anschlagtafeln an den Gebäuden der Glaubensgemeinschaften,

e) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den vorhandenen Vereinskästen bzw. auf den eigenen Grundstücken angeheftet werden,

jeweils sofern diese nicht gegen den Ensembleschutz verstoßen oder unter § 3 Abs. 6 fallen und die Vorgaben des § 2 Abs. 3 und 4 eingehalten werden.

§ 5 - Wahlen und Abstimmungen

(1) Den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern wird gestattet, im Rahmen der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC 2-2116.1-0 (AllmBI. S. 52, ber. S. 139, in der jeweils gültigen Fassung,

a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,

b) bei Volksbegehren den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten

c) bei Bürgerbegehren den jeweiligen vertretungsberechtigten Personen 6 Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde

d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

unter Wahrung der in § 2 bezeichneten, zulässigen Standorte Wahlplakatständer mit Plakaten der maximalen Größe von DIN A 1 auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Die Anzahl der Wahlplakatständer ist auf 5 Stück für das gesamte Ortsgebiet Abtswind beschränkt.

(2) Wahlwerbung mittels Großplakatständern ist nur an den in der Anlage genannten Flächen erlaubt. Je Wählergruppe / Partei dürfen nur zwei Großplakatständer (bis Bauzaunformat) im Ortsgebiet aufgestellt werden. Großplakatständer sind analog der Regelungen in § 3 zu beantragen, hierbei ist der gewünschte Standort anzugeben. Sollte bis acht Wochen vor dem Termin der Wahl / Abstimmung mehr als ein Antrag für einen bestimmten Standort eingehen, entscheidet das Los, im Anschluss zählt die Reihenfolge des Eingangs

(3) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl / Abstimmung bzw. dem Ende der Eintragsfrist wieder entfernt werden.

(4) Für das Anbringen der Wahlplakate dürfen nur solche Befestigungen verwendet werden, die keine Schäden verursachen und beim Abbau rückstandsfrei entfernt und entsorgt werden können. Dies gilt insbesondere an Baumstämmen und Lichtmasten.

§ 6 - Kostentragung

(1) Für den Erlass der Genehmigung nach § 3 wird pro beantragte Veranstaltung eine Gebühr in Höhe 35,00 € erhoben.

(2) Genehmigungen nach § 5 sind kostenfrei.

(3) Plakate, die außerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 2 hängen oder Plakate, die ungenehmigt sind, werden von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt. Hierfür wird pro Plakat eine Gebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt, für Großflächenplakate 50,00 €. Die abgenommenen Plakate werden 2 Wochen im Bauhof zur Abholung gelagert und im Anschluss entsorgt.

§ 7 - Anordnungen für den Einzelfall

(1) Der Markt Abtswind kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen anordnen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Absatz 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung kann mit Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ohne eine Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder Anschläge anbringt, die nicht den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen

2. entgegen § 3 Abs. 8 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt

3. die in § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 genannten Fristen nicht einhält.

§ 9 - In-Kraft-Treten – Geltungsdauer - Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Abtswind, den 23.11.2020

Schulz
Erster Bürgermeister

